Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 32

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-251046

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Schwerer ist es, nachdem der ersten Forderung, Erzeugung eines deutlichen Buchstabenbildes im Schüler, genügt worden, den Buchstaben so in die Hand hinein zu arbeiten, daß er, ohne vorgängige Resterion und mit Leichtigkeit und Sicherheit von derselben wieder als Schriftbild dargestellt werden kann. Man hat im Laufe der Zeit vielerlei Mittel, aber-immer ohne gehörigen Erfolg, verssucht: man führte dem Schüler die Hand, zeichnete ihm mit Bleistisstrichen den Buchstaben auf dem Papiere vor, bediente sich doppelter und viersacher Linien, suchte wohl gar in einem nach geomestrischen Normen entworfenen Netze den Buchstaben konstruiren zu lassen, oder man that — und das war und ist dis heute der gewöhnlichste Fall — weil Alles nichts fruchten wollte, gar nichts und überließ den Schüler gerade bei der schwierigsten Aufgabe sich selbst und dem Zufalle.

# Schul: Chronif.

Echweiz. Mittheilung erziehungsräthlicher Verfügungen. Das "Volksschulblatt" wühschte seine Aufgabe: ein Organ des gesammten schweizerischen Volksschulwesens zu sein, auch in der Richtung zu lösen, daß es seinem ausgedehnten Leserkreise auch regelmäßig allfällige Anordnungen, Verfügungen, Kreisschreiben, Reglemente, Lehrpläne, Instruktionen, Gesetze und Gesetzesentwürse, so wie amtliche Berichte der Tit. Schul- und Erziehungsbehörden zur Mittheilung brächte. Um dieß möglich zu machen, stellt die Redaktion hiemit an die Tit. Schul- und Erziehungsbehörden der Kantone das ehrerbietige Gesuch um gefällige Zusendung von Aktenstücken, die sich zur Veröffentlichung eignen, und verbindet damit die Zusicherung, daß einer gehässigen Kritik darüber ihrerseits niemals Raum gegeben werden solle.

Bern. Eine neue Art Besoldungserhöhung. (Korrespondenz aus Erlach.) Durch den Tod des wackern Lebrers Ibinden ift die Oberschule von Müntschemier erledigt und soll zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden. Bisher betrug die Besoldung Fr. 336. 20, wovon Fr. 128 in Baar. Das Uebrige bestand in Bohnung, 36 alten Bernmäß Mischelsorn zu Fr. 2. 15 per Mäß, 6 Incharten theilweise zum Pflanzen geeignetes Moosland um Fr. 36 und Holz wie ein Bürger. Bas thut nun die Gemeinde? Sie beschließt, von den 6 Incharten Land eine Jucharte wegzunehmen, und dem Unterlehrer als Besoldungsverdesserung zu geben. Die übrigen 5 Jucharten wurden auf Fr. 60 geschäpt. Dieser Schritt könnte endlich noch gebilligt werden, (mit Ausnahme der Höherschüstung), da der Unterlehrer bisher sein Pflanzland besaß. Doch das war nicht genug. Die Baarbesoldung wurde auf Fr. 207. 20 bestimmt, wogegen aber das Getreide weg fällt. Das Holz wurde zwar belassen, dagegen dem anzustellenden Lehrer die auf demselben haftenden Beschwerden ausgebürdet, was eine jährliche Auslage von Fr. 5—10 zur Folge haben kann. — Da erwiesen ist, daß die ungefunde Bohnung viel zu den traurigen Berhältnissen der Familie Ibinden beigetragen hat, so drang Herr Schulinspestor Egger alles Ernstes das raus, daß dem Oberlehrer ein gesünderes Logis angewiesen werde. Was thut die Gemeinde hierin? Sie beschließt, ein altes schlechtes Schulzimmer mit neuen

Fenstern versehen zu lassen und einige Beränderungen am Dien vorzunehmen, und alstann dasselbe als fünftige Overlehrerwohnung zu bestimmen. Die bishezrigen Zimmer behält die Gemeinde zurück um sie — später einem Unterlehrer als Wohnung anzuweisen. Die Schatzung beträgt nach wie vor Fr. 75. 36. So hat die Gemeinde Müntschemier eine Besoldungserhöhung von Fr. 6 erzielt, während in Wahrheit der Schullohn um wenigstens Fr. 5. 50 geschwächt worden ift.

Unter ben Pflichten figuriren neben ben gesetzlichen natürlich auch "Beize u. Wüsche" und Abhaltung ber Kinderlehren und Leichengebete, wo er notabene für Lettere die bieher übliche Entschädigung nicht mehr fordern soll. Was bie obern Behörden zu dieser Schulausschreibung sagen werden, ist noch unbefannt; hoffentlich werden sie die Schulfreundlichkeit der Gemeinde zu rektisiziren wissen.

- Ehre ber Gemeinde Bynigen. (Korresp.) Die Einwohnerges meinde von Wynigen hat in ihrer letten Versammlung einstimmig sammtliche Besoldungen der Lehrer ihrer Gemeinde über Fr. 500 erhöht und zwar die der Elementarlehrer um Fr. 63, die des Mittellehrers um Fr. 60, die der Oberlehrer um Fr. 52. Ehre dem edeln Streben dieser Männer, welche auch in anderer Bezies hung große Opfer bringen zur Jugenderziehung und heranbildung eines fraftizgen und freien Menschengeschlechts.
- Abweisung. Bezüglich tee Korrespondenz-Artifels in Mr. 25 bieses Blattes, bas "Beten in der Schule" betreffend, erklären bie Kreisspuoden ber Amtsbezirfe Burgdorf und Narwangen, daß eine Anschuldigung wegen Bernach- lässigung bes Gebetes in ihren Kreisen gerechter Weise nicht Plat haben fonne.
- Wiederholungefure und Synodalbefuch. (Rorrefp., Sceland.) Mit Bergnugen vernahmen wir feiner Zeit, daß herr Schulinspefter Egger in Narberg fur die Lehrer feines Infpeftorate einen breimonatlichen Bieberho: lungefure zu eröffnen gedenfe, ber nun auch, wie wir horen, wirflich in ber Art in's Leben getreten ift, daß unter ber Leitung herrn Eggere jeben Samitag einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Zuhörern in verschiedenen wiffenschaftlichen Fadern Unterricht ertheilt wird. So fehr wir uns verpflichtet fühlen, herrn Egger für feine Bemühungen unfere vollfte Anerfennung auszusprechen, fo fonnen wir nicht umbin, auf einen Uebelstand hinzuweisen, den tieser Wiederholungsfurs mit sich führen zu wollen scheint. Wir meinen den mangelhaften Besuch gewiser Rreissynoden. Das Institut der Kreissynoden ift ein gesetzliches und der Besuch beffelben obligatorisch; beffenungeachtet bat die Laubeit und Unthätigkeit mancher Lehrer gegenüber ihrer Pflicht als Synovalen schon oft und viel zu Klagen Anlaß gegeben. Sehr zu bedauern mare es nun aber, wenn bei tem Ginen ober Andern fich die Meinung geltend gemacht haben follte, er fei burch ben Befuch bes Dieberholungefurfes feiner gefeglichen Bflicht in Rudficht bes Besuches ber Synoben enthoben, oter er burfe ne vernachläftigen; um fo mehr, ale es ja einleuchtend ift, daß Wiederholungefure und Synode nicht nur nebeneinander bestehen fonnen, fondern baß Eines dem Andern förderlich fein muß. Wir hoffen und wunschen, baß biefe Bemerfung bagu biene, einen allfälligen Frrthum genannter Art gu berichtigen und bie Saumfeligen in Betreff Des Befuche ber Kreissnnoben überhaupt an ihre Bflicht zu errinnern."

Luzern. Eintheilung und Trennung ber Schulen. (Korrefp.) Die Gemeindeschulen unsers Kantons theilen fich:

- a) in die Sommerschule für Kinder vom zuruckgelegten 6. bis zum anges tretenen 9. Altersjahre. Sie bildet die erste Klasse der Gemeindeschule;
- d) in die Winterschule. Diese umfaßt die Kinter vom 9. bis zum vollendes ten 13. Jahre und macht die zweite und dritte Klaffe ber Gemeindeschule aus:
- c) in tie Biederholungsschule, welche bie aus ber Winterschule entlaffenens Schuler bis zum vollendeten 16. Altersjahre enthalt und als Fortbildungs flaffe ber Gemeindeschule zu betrachten ift.

Die Madchen befuchen ftatt der Wiederholungsschule Die Arbeitoschule, können aber auch jene zu bestimmten Stunden benugen.